

Deadline: 29. April 2022

Anmeldeformular

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Kundennummer:

Eingangsdatum:

Ausstellungsbetreuung durch:

Caroline Bahadori

Telefon

+49 69-75 75-65 85

E-Mail

musikmesse-plaza@messefrankfurt.com

01

Erklärung des Vertragspartners:

Unternehmerischer Status:

Unsere Gesellschaft (s. o. Firma) ist Unternehmer und nutzt die Dienstleistungen für unternehmerische Zwecke.

Außerdem bestätigen wir, dass wir voll und ganz mit den rechtlichen Erklärungen und Verpflichtungen in der unten stehenden Info einverstanden sind.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben können Rechnungen der Messe Frankfurt regelmäßig nur dann **ohne Ausweis von deutscher Umsatzsteuer erfolgen, wenn** die Leistungen gegenüber ausländischen Unternehmen erbracht werden.

Hierfür ist folgender Nachweis der Unternehmereigenschaft zwingend erforderlich:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/VAT Identification Number (für EU-Unternehmen)
- Corporate Tax Number/Handelsregisternummer/Company Registration Number (für Unternehmen außerhalb der EU)

Ohne Angabe einer Unternehmensnummer ist die Messe Frankfurt daher verpflichtet, Rechnungen unter Ausweis der jeweils gültigen deutschen Umsatzsteuer zu stellen.

Entsprechend bitten wir Sie als ausschließlicher Vertragspartner und Empfänger aller Standmiet- und Serviceleistungen der Messe Frankfurt um sorgfältiges Ausfüllen der nachfolgenden Firmenangaben.

Um zivil- wie umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnungen ausstellen zu können und spätere Reklamationen zu vermeiden, bitten wir Sie, die rechtlichen Hinweise zu den Firmenangaben in unseren AGB zu beachten (dort Punkt 2.3.).

Kein unternehmerischer Status:

Ich/Unsere Gesellschaft besitze/besitzt keine USt-ID-Nr./keine Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteuernummer/keine Handelsregisternummer.

Firmenname

Kundennummer

Bearbeitungsnummer

Vertragsrechtliche und rechnungsrelevante Daten:

Firmenname mit Rechtsform:

Straße:*

Land*/PLZ/Ort:*

Handelsregisternummer und Handelsregistergericht (nur Deutschland):

USt-ID-Nummer:

02

Ansprechpartner/Privatperson:

Herr

Frau

Funktion:

Korrespondenzsprache:

deutsch

englisch

Persönliche Telefonnummer:

Persönliche Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse des Ansprechpartners:

Zentrale Telefonnummer:

Zentrale Telefaxnummer:

Zentrale E-Mail:

Homepage:

Name des Geschäftsführers:

Leiter Vertrieb/Marketing:

Von Ihnen vertriebene Marken:

Firmenname

Kundennummer

Bearbeitungsnummer

03 Stand:

03.1 Paket*:

Ausstellungsfläche, 1 Parkticket, 2 Ausstellertickets, 5 Besuchergutscheine

<input type="checkbox"/>	1 Tisch (2,2 m), 1 Bank	€ 120,00
<input type="checkbox"/>	2 Tische (je 2,2 m), 2 Bänke	€ 200,00
<input type="checkbox"/>	3 Tische (je 2,2 m), 3 Bänke	€ 240,00
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ab einer Buchung von 4 Tischen je Tisch	€ 80,00
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> m ² Fläche, ohne Tisch und Bank	€ 52,00
<input type="checkbox"/>	1-3 kW Stromanschluss	€ 48,00

03.2 Alle vorgenannten Preise und Beiträge verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. und zzgl. AUMA-Beitrag (€ 1,20 je Tisch).

04 Produktgruppen:

04.1 Unsere Exponate gehören zu folgenden Produktgruppen (bitte vergeben Sie insgesamt 100 %): *

- 1.1. Accessoires
- 1.2. Bilder und Poster
- 1.3. Bücher, Noten, Zeitschriften
- 1.4. Vinyl und CD
- 1.5. Fanartikel und Merchandise
- 1.6. Lifestyle und Street Fashion
- 1.7. Musikinstrumente und Zubehör
- 1.8. Sonstige Produkte
- 1.9. Technisches Equipment und HiFi
- 2.0. Vintage-Instrumente

Firmenname

Kundennummer

Bearbeitungsnummer

05

Besondere vertragliche Datenschutzhinweise:

Gerne möchten wir Sie aus der Unternehmensgruppe der Messe Frankfurt über weitere passende Angebote und Dienstleistungen unseres Hauses informieren.

Dazu möchte die Messe Frankfurt Exhibition GmbH Ihre Daten entsprechend verarbeiten und nutzen.

Das bedeutet auch, dass wir Ihre Angaben innerhalb der Messe Frankfurt Unternehmensgruppe und dem jeweiligen Vertriebspartner in Ihrem Heimatland übermitteln möchten.

Ich willige in die Verarbeitung und Nutzung meiner Daten zu den oben genannten Zwecken ein.

Zusätzlich willige ich auch in den Erhalt der Informationen per E-Mail ein.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Hierfür oder bei Fragen erreichen Sie uns unter: privacy@messefrankfurt.com oder postalisch unter: Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland. Weitere Informationen nach Artikel 13 und 14 DS-GVO finden Sie unter messefrankfurt.com/Datenschutz.

06

Zum Vertragsabschluss/zur Erklärungsabgabe berechtigter Vollkaufmann:*

Name, Vorname:

01 Einzelkaufmann/Inhaber

02 Mitinhaber

03 Persönlich haftender Gesellschafter

04 Geschäftsführer/Vorstand

05 Prokurist

Wir bestätigen den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Stand 07/2021, und erkennen sie hiermit in allen Teilen an. Zudem versichern wir die Richtigkeit und Aktualität der unter Punkt 01 gemachten Angaben. Die Anmeldung ist verbindlich.

Ort/Datum:

Stempel/Unterschrift:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 07/2021)

1. Veranstalter

(1) Veranstalter ist die
Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 75 75-0
Telefax: +49 69 75 75-64 33
www.messefrankfurt.com

im folgenden MFE oder Messe Frankfurt genannt.

2. Teilnahme; Unternehmensangaben

(1) Jeder, der als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch indem er das PDF „Anmeldeformular“ vollständig ausfüllt, unterschreibt und elektronisch an die MFE absendet. Mit dem Anmeldeformular erklärt der Aussteller gegenüber der MFE sein ernsthaftes Interesse, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen.

Das Anmeldeformular gilt für den angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.

(2) Der Aussteller erhält über das eingegangene Anmeldeformular eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne der Ziffer 6 darstellt.

(3) Mit dem Absenden des Anmeldeformulars bestätigt der Aussteller – soweit vorhanden - seinen umsatzsteuerlichen Status (Unternehmer/Nicht-Unternehmer). Im Fall einer angegebenen Unternehmereigenschaft gilt dies insbesondere für die Richtigkeit und Gültigkeit seiner Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. innerhalb der EU für den Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowie den Bezug der Leistung ausschließlich für seinen unternehmerischen Bereich. Diese Erklärung (inkl. angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) gilt auch bei allen künftigen Geschäften als verwendet. Der Aussteller verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein umsatzsteuerlicher Status ändert, sich die Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. ändert/ungültig wird oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sämtliche in dem Anmeldeformular gemachten Ausstellerangaben und diese Erklärung (inkl. umsatzsteuerlicher Unternehmerstatus, angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) sind die einheitliche Grundlage für alle Messe Frankfurt Standmiet- und Service-Leistungen an den Aussteller.

Im Falle einer Umfirmierung/Änderung der Rechtsform tritt die neue Firma für alle gegenüber der Messe Frankfurt GmbH und ihrer Tochtergesellschaften bestehenden Verbindlichkeiten rechtskräftig ein. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die neue Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. der MFE mitzuteilen, sofern Unternehmereigenschaft besteht.

Das Unternehmen, das seine Teilnahme erklärt, wird Vertragspartner und Leistungsempfänger. Für die Abgrenzung, ob die Leistung für den Sitz der Geschäftsführung oder für eine Betriebsstätte des Unternehmens bestimmt ist, erklärt der Anmelder, dass die Leistung für denjenigen Unternehmensteil ausschließlich oder überwiegend bestimmt ist, dessen Adresse und zugehörige Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. in dem Anmeldeformular angegeben ist.

(4) Die MFE haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben im Anmeldeformular oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Teilnahmeerklärungen nicht zu berücksichtigen.

3. Zulassung

(1) Das unterzeichnete und versendete Teilnahmeangebot des Ausstellers stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MFE nicht mehr einseitig zurücktreten kann. Die MFE teilt dem Aussteller die Platzierung elektronisch mit. Der Vertrag mit der MFE über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die elektronische Bestätigungsmitteilung der Ausstellerplatzierung, die die Vertragsannahme darstellt, zustande.

(2) Mit dem Absenden des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Technischen Richtlinien, veranstaltungsbezogene Sonderbestimmungen und die Hausordnung der MFE rechtsverbindlich an.

(3) Die MFE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme des Ausstellers. Unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung ist die MFE berechtigt, Aussteller nicht zur Teilnahme zuzulassen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Unternehmen, die ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber der MFE aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Hausordnung oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien oder sonstigen besonderen Veranstaltungsbestimmungen der MFE verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(4) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der MFE zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen.

(5) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte der MFE alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Er muss im Anmeldeformular mindestens eine Warengruppe angeben.

Will der Aussteller mehrere zugelassene Warengruppen auf einem Stand ausstellen, muss er aus diesen Warengruppen eine als Hauptwarengruppe benennen. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die MFE berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme - auch kurzfristig - auszuschließen.

Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

(6) Die MFE bestimmt für die Veranstaltung die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Teilnahmezulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.

(7) Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 6 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(8) Die MFE ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Teilnahme zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

4. Platzierung und Änderung der vorgeschlagenen Standposition

(1) Die von der MFE gemachte Platzierungen sind verbindlich und erfolgen nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Die Platzierung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der MFE und nach der - von der MFE nach freiem Ermessen vorzunehmenden – Branchengliederung; nicht nach der Reihenfolge des Eingangs des Anmeldeformulars. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

(2) Die Platzierung kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen; die MFE bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist.

5. Gemeinschaftsstandteilnehmer /Gemeinschaftsstandorganisator

(1) Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer zugelassen werden.

(2) Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand.

Der Gemeinschaftsstandteilnehmer unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisator. Der Gemeinschaftsstandorganisator ist verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MFE in den Vertrag mit seinen Gemeinschaftsstandteilnehmern miteinzubeziehen. Die Ausstellerplatzierung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator. Dieser wird alleiniger Vertragspartner der MFE.

Selbstausstellende Gemeinschaftsstandorganisatoren sind ebenfalls zugelassen.

(3) Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers ohne die Zustimmung der MFE berechtigt die MFE, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisator fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen.

6. Abschluss des Teilnahmevertrages; nachträgliche Änderungen

(1) Mit Versendung der schriftlichen Bestätigung unter Angabe der vereinbarten Standfläche an den Aussteller wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der MFE rechtsverbindlich abgeschlossen.

Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise auch nicht unentgeltlich an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf dem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch bzw. eine Umschreibung des Teilnahmevertrages auf einen anderen Vertragspartner ist nur in begründeten Ausnahmen, wie z.B. in Fällen der Exportförderung, möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe Frankfurt.

Bei Verstoß ist die MFE berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(3) Die MFE ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Teilnahmevertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen müssen für den Aussteller zumutbar sein.

(4) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten und von der MFE zugelassenen Produkte; nur diese Produkte dürfen ausgestellt werden. Die MFE ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die MFE anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter zwei Monaten kann die MFE eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren.

Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der MFE gegenüber den Angaben in der Teilnahmeerklärung ändern, ist die MFE berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der MFE können daraus nicht abgeleitet werden.

7. Standnutzung, Haftung bei Nichtteilnahme oder Reduzierung der Standfläche, pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen und diesen während der Veranstaltungsöffnungszeiten ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die MFE ist berechtigt, dies zu überprüfen

(2) Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nimmt er, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil bzw. reduziert er seine ursprüngliche Standfläche, ist die MFE berechtigt, über diese Standfläche anderweitig zu verfügen.

Die Absageerklärung, hat in Schriftform zu erfolgen. Der Aussteller haftet auf die volle Standmiete.

8. Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den in der Teilnahmeerklärung angegebenen und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messemuster auszutauschen.

Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Zur Ausstellung dürfen nur überwiegend fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden. Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der MFE zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten etc. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten (s. a. Technische Richtlinien) sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen zu beachten.

(3) Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 6 (4) Anwendung.

9. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die MFE zu zahlen (Standmiete).

Die für die Veranstaltung gültigen Preise und Leistungen finden sich in der Anmeldung.

(2) Sonstige Serviceleistungen wie z.B. Strom sind gesondert zu beauftragen.

(3) Über die Standmiete wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten.

(4) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.

(5) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang in Textform geltend gemacht werden.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen gegenüber der MFE ist nicht zulässig.

(6) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die MFE unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die MFE ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

a. über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder

b. die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die MFE über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Im Falle von Lit. a kann die MFE die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der MFE besteht nicht.

(8) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der MFE ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Die MFE kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die MFE nicht.

(9) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

10a. Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist, für Besucher von 10 bis 18 Uhr und für Aussteller von 7 bis 19 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet, es sei denn, dass eine angemeldete und genehmigte Abendveranstaltung stattfindet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegten Zeiten vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Für Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes, die nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung der MFE in Textform zulässig sind, entstehen Zusatzkosten. Die MFE behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

(3) Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich, um bis zu sieben Tagen vor oder nach dem ursprünglich geplanten Termin, zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/oder die Öffnungszeiten zu ändern.

Im Falle einer derartigen Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/oder Veranstaltungsort abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

10. b) Absage/ Abbruch und Verschiebungen der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

(1) Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht stattfinden, wird die MFE die Veranstaltung absagen oder zu einem neuen Termin durchführen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt werden soll, wird die MFE dem Aussteller ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.

(3) Die MFE wird bereits gezahlte Standmieten bzw. Komplettstandpaketpreise erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.

(4) Muss die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse abgebrochen werden, so werden beide Vertragsparteien ab diesem Zeitpunkt von der Leistungsverpflichtung frei. Die Regelungen der Ziff. 10 b) (3) finden entsprechende Anwendung.

11. Besucherzulassung

Als Veranstaltungsbesucher der Musikmesse Plaza sind gewerbliche Einkäufer, andere Fachbesucher und sonstige Besucher zugelassen.

Die MFE ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

12. Verkaufstätigkeit, Handverkäufe, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Die MFE ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

(3) Der Barverkauf ist nur auf der Musikmesse Plaza zulässig.

13. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die MFE kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf dem Messegelände noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekte, Plakate, Aufkleber usw., in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der MFE.

(4) Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände sowie in unmittelbarer Umgebung steht den Ausstellern das Angebot der

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH

Team Advertising Service

Ludwig-Erhard-Anlage 1

60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 75 75-5646; E-mail: advertising.services@messefrankfurt.com zur Verfügung.

(5) Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen,
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw.), Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. Ä.
- die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere wenn sie Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen,
- die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen,
- die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen,
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten,
- die andere Messen und Ausstellungen propagieren,
- die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind,
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen.

(6) Der Gebrauch des Messe Logos der MFE oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der MFE.

(7) Vorführungen, deren akustische Wiedergabe ausschließlich über Kopfhörer zu empfangen ist, werden ohne Kabinen zugelassen, wenn sie innerhalb des Standes so angeordnet sind, dass andere Aussteller nicht gestört und die Besucher in den Hallengängen nicht behindert werden. Bei der Nutzung von CD-Playern oder Schallplattenspieler sind die Vorgaben der technischen Richtlinien zu berücksichtigen.

(8) In Ausnahmefällen ist die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden, soweit eine zusätzliche Genehmigung der MFE hierzu erteilt wurde.

(9) Der Aussteller ist verpflichtet sämtlich anfallende Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen (GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer), die für seine Musik- und sonstigen Darbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art anfallen, in voller Höhe zu bezahlen. Für das Vorliegen der zur Teilnahme an der Musikmesse Plaza gewerbeamtlich erforderlichen Genehmigungen und sonstiger Dokumente bzw. Anmeldung ist der Aussteller verantwortlich.

Unterlässt der Aussteller die Anmeldung bzw. Bezahlung der anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen so stellt er die MFE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge seines Verschuldens erhoben werden.

(10) Die MFE hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

14. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Zeichnungen und Skizzen) (nachfolgend „Aufnahmen“) bedürfen der Achtung von Recht und Gesetz (insbesondere der Achtung des Persönlichkeitsrechts und des Hausrechts von MFE und Ausstellern). Aufnahmen von Ausstellungsgegenständen Dritter sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verstößen ist die MFE berechtigt, angefertigte Aufnahmen sowie deren Träger auf Kosten des Aufnehmenden einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt. Aus dem grundsätzlichen Verbot erwächst kein Anspruch gegen die MFE; für die Umsetzung des Verbots auf den Ständen ist der jeweilige Aussteller selbst verantwortlich. Bei hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Schutzrechtsverletzung kann die MFE aus Gründen der Beweissicherung eine Fotografieregenehmigung erteilen. Dazu muss der Antragsteller den Namen des potentiellen Verletzers, den verletzenden Gegenstand und die potentielle Schutzrechtsverletzung benennen, die eigenen geschützten Rechte nachweisen und darlegen, dass die Anfertigung von Aufnahmen zur Beweissicherung erforderlich ist (das ist nicht der Fall, wenn es andere Beweismittel gibt wie z.B. Aufnahmen im Katalog oder Internet); die MFE entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine entsprechende Fotografieregenehmigung erteilt wird.

(2) Der Aussteller hat das Recht, von seinem eigenen Stand, seinen Ausstellungsgegenständen während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Aufnahmen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Die MFE hat besondere Messes Fotografen zugelassen, die sich durch einen offiziellen Ausweis der Messe Frankfurt Venue GmbH legitimieren können und berechtigt sind, Aufnahmen im Auftrag des Ausstellers anzufertigen. Sofern der Aussteller Aufnahmen (durch einen eigenen Fotografen) und/oder außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos bei der Messe Frankfurt Venue GmbH einzuholen.

(3) Der Aussteller willigt für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten in allen Medien unentgeltlich und zeitlich und örtlich unbeschränkt darin ein, dass die MFE oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Aufnahmen seiner Person seinem Stand und/oder von Ausstellungsgegenständen, auch unter Integration seines Unternehmenskennzeichens bzw. von ihm geschützter Marken zu erstellen und ganz oder teilweise zur redaktionellen Berichterstattung sowie zu Marketing- und Werbezwecken für die Veranstaltung und die Messe Frankfurt nicht- kommerziell und kommerziell zu nutzen, zu bearbeiten und, auch in bearbeiteter Form, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen sowie zu archivieren.

15. Musterschutz und Bekämpfung der Produktpiraterie

(1) Die MFE wird für die Veranstaltung den lt. Bekanntmachung des Bundesministers für Justiz im amtlichen Teil des elektronisch erscheinenden Bundesanzeigers vorgesehenen zeitweiligen Schutz für Muster und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, beantragen.

(2) Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

(3) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung unter Ziffer 15 (1) nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim

Deutschen Patentamt

Zweibrückenstraße 12

80331 München

Telefon +49 89 21 95 0

Telefax +49 89 21 95 22 21

(für die Bundesrepublik Deutschland) und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim

Europäischen Patentamt

Erhardtstraße 27

80331 München

Telefon +49 89 2 39 90

Telefax +49 89 23 99 44 65 anzumelden.

(4) Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzrechtsverletzung während der Teilnahme an der Veranstaltung in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus die davon betroffenen Produkte vom Stand zu nehmen. Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die MFE bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 16 (1) der AGB, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltung auszuschließen.

16. Ausschluss von Ausstellern und Rückerstattung der Standmiete

(1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann die MFE, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen.

Eine Rückerstattung der Standmiete (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die MFE ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

(2) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehendem Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der MFE kein Schadensersatzanspruch zu.

(3) Ferner ist die MFE berechtigt, einen Aussteller von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, wenn der Aussteller das Hausrecht der MFE verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Standmietvertrages rechtfertigen. Auch in diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Standmiete (ganz oder in Teilen).

17. Haftungsausschluss

(1) Die MFE haftet für Schäden des Ausstellers unbeschränkt nur, sofern diese auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die MFE nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der MFE auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Ausstellers beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der MFE. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

(2) Die MFE übernimmt keine Verantwortung für die von den Ausstellern bereitgestellten digitalen Inhalte, Daten und Informationen und schließt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang aus. Die MFE gewährleistet insbesondere nicht, dass diese Inhalte zutreffend sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können.

(3) Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 17 (1) bis (2) schließt die MFE die Haftung für folgende Schäden aus:

- Sach- oder Vermögensschäden;
- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt;
- Schäden durch Diebstahl, Einbruch;
- Störungen/ Schäden durch witterungsbedingte Extremlagen sowie Störungen der Versorgungsanlagen (Lüftung/ Klimatisierung, Wasser);
- Schäden als Folgen von Missachtung der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 20;
- Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der MFE);
- Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen der MFE, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten;
- Schadensersatz aufgrund entgangenen Gewinns, entgangener Umsätze, Nutzungsausfall oder Datenverlust.
- Erstattung von Schäden oder Schadensersatz, die im Zusammenhang mit dem Unvermögen des Ausstellers stehen, die Services zu nutzen.

(4) Schäden sind der MFE unverzüglich in Textform (bspw. als E-Mail) anzuzeigen.

18. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

Dies schließt die von der MFE erlassenen Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien ein. Auf die Vorschriften der aktuellen Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) wird hingewiesen.

(2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der MFE ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuer- und eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind.

(3) Die MFE ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der MFE ist endgültig.

(4) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.

(5) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

(6) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.

(7) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und auf dem Stand bereitzuhalten.

(8) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinär-polizeilichen Bestimmungen auch bei Abgabe von kostenlosen Proben verantwortlich.

Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim Stadtgesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main angezeigt werden.

Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 13 (3)).

(9) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die so genannten Marktprivilegien aufgehoben sind.

(10) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(11) Alle Arbeiten mit offener Flamme Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der MFE, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach

Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung ausreichend gegen Gefahren abzusichern.

19. Versicherungen

Das Versicherungsrisiko wird nicht von der MFE getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

20. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich bei der MFE anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

21. Schriftform, entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen Dritter, Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ausnahmebewilligungen hierfür behält sich die MFE vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MFE schriftlich bestätigt werden.

(2) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien, veranstaltungsspezifischen Sonderbestimmungen oder der Hausordnung der MFE widersprechen, sind unwirksam, sofern die MFE vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(4) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(5) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

(6) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(8) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.